

Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-FWS)

Aufgrund der Art. 5 und 8 des KAG erlässt die Gemeinde Ainring folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmesatzung der Gemeinde Ainring.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Fernwärmeversorgungseinrichtung für das Gebiet nach § 1 Abs. 1 der Fernwärmesatzung (FWS) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute und bebaubare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 6 bzw. § 8 der Fernwärmesatzung (FWS) das Recht bzw. die Pflicht zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung besteht mit Ausnahme der Beschränkung des § 7 FWS. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Fernwärmeversorgung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 6 Abs. 3 FWS an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden kann.
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen ist.
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

B Beitragsberechnung

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag nach § 1 wird nach dem Wärmebedarf der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen berechnet.
- (2) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde dafür eine nach den DIN-Vorschriften (DIN 4701 - Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden vom März 1983) aufgestellte, prüfbare Wärmebedarfsberechnung mit Plänen für die auf seinem Grundstück zu errichtenden oder errichteten baulichen Anlagen vorzulegen.
- (3) Als Mindestanschlusswert werden 25 KW zugrunde gelegt.
- (4) Werden bauliche Änderungen durchgeführt, ist der Wärmebedarf neu zu berechnen. Ergibt sich dabei ein höherer Wärmebedarf, wird für die hinzukommenden Kilowatt (kW) ein weiterer Beitrag festgesetzt. § 21 Abs. 2 Satz 4 FWS bleibt davon unberührt.
- (5) Beantragt ein Grundstückseigentümer über den ermittelten Wärmebedarf hinaus die Lieferung einer bestimmten Wärmemenge, so wird für die übersteigenden kW ein weiterer Beitrag festgesetzt. § 21 Abs. 2 Satz 4 FWS bleibt davon unberührt.
- (6) Für noch nicht bebaute aber bebaubare Grundstücke wird der Herstellungsbeitrag nach dem zu erwartenden Wärmebedarf erhoben. Der zu erwartende Wärmebedarf wird nach der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Geschoßfläche ermittelt. Je qm zulässiger Geschoßfläche werden für Wohnungen 78 Watt, für gewerbliche Räume 36 Watt zugrunde gelegt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 1 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs.2) bei Ansatz des bisher berücksichtigten Wärmebedarfs ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Herstellungsbeitrag beträgt bei einem Gesamtanschlusswert

	Euro je kW		
	bis	25 kW	180,00
für jedes weitere kW	bis	50 kW	120,00
für jedes weitere kW	bis	100 kW	100,00
für jedes weitere kW	bis	200 kW	75,00
für jedes weitere kW	bis	300 kW	60,00
für jedes weitere kW	bis	400 kW	50,00
für jedes weitere kW	bis	500 kW	45,00
für jedes weitere kW	über	500 kW	40,00

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

C Gebührenberechnung

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Fernwärmeversorgungseinrichtung Grund- und Arbeitsgebühren.

§ 9 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem auf dem Grundstück benötigten Wärmebedarf berechnet. Für Grundstücke bei denen der Wärmebedarf nach DIN 4701, Ausgabe Januar 1959, berechnet wurde und eine Neuberechnung nicht vorliegt, wird der Anschlusswert um 10 v.H. gemindert und der Grundgebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich 2,15 Euro je volles Kilowatt (kW) Anschlusswert. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn vorübergehend keine Wärme abgenommen wird. Bei Grundstücken innerhalb des in § 1 festgelegten Gebietes wird auf Antrag hierauf eine Ermäßigung von 0,25 Euro je kW gewährt, wenn nachweislich die gesamte Hausanlage über Wärmetauscher (indirekt) versorgt wird.
- (3) § 22 Abs. 5 FWS gilt entsprechend.

§ 10 Arbeitsgebühr

- (1) Die Arbeitsgebühr wird nach der Menge der aus der Fernwärmeversorgungseinrichtung entnommenen Wärme berechnet.
- (2) Der Wärmeverbrauch wird durch Wärmemesser festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - a) ein Wärmemesser nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wärmemesser oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wärmemesser den wirklichen Verbrauch nicht anzeigt.
- (3) Die Arbeitsgebühr beträgt 6,3 Cent je verbrauchte Kilowattstunde (kWh). Bei Abnahme von Wärmemengen über 600.000 kWh/Jahr ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 für Mehrmengen um 0,30 Cent je kWh.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Arbeitsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Der Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 13
Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Arbeitsgebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde kann bei Abnahme von Wärmemengen über 1.200.000 kWh/Jahr monatlich abrechnen.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
- (3) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Bei Gebührenerhöhungen kann die Gemeinde die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.

D Sonstige Bestimmungen

**§ 14
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1981 außer Kraft.

Ainring, den 11.12.2018

Eschlberger
1. Bürgermeister